

Satzung des Turnvereins Knielingen 1891 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Turnverein Knielingen 1891, eingetragener Verein“ und ist im zuständigen Vereinsregister unter der Nummer VR 683 eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Karlsruhe Knielingen.
3. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes und der Sportfachverbände.
4. Der Vorstand hat das Recht für den Verein die Mitgliedschaft in anderen Sportverbänden zu beantragen oder auszutreten.
5. Die Vereinsfarben sind weiß/rot. Die Abteilungen des Vereins können eigene Farben festlegen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Pflege des Breiten-, Freizeit-, Gesundheits-, Leistungs- und Wettkampfsports sowie die Integration auch von Menschen mit Behinderung verwirklicht. Die Errichtung und Unterhaltung der erforderlichen Sportstätten ist Aufgabe des Vereins.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, sofern sie seine Ziele bejahen.
2. Die Aufnahme ist schriftlich durch den bereitgestellten Aufnahmeantrag zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Der Antragsteller ist vorläufig in den Verein aufgenommen, sobald er von der Geschäftsstelle eine entsprechende Mitteilung erhalten hat. Er ist von da an der Satzung und den Ordnungen des Vereins unterworfen.

Die Aufnahme wird endgültig, wenn die Geschäftsführung sie nicht innerhalb von 4 Wochen seit Eingang des Aufnahmeantrags ausdrücklich abgelehnt hat. Einer Ablehnungsbegründung bedarf es nicht.

Sie wird ebenso endgültig, wenn der Antragsteller den Antrag nicht innerhalb von 4 Wochen ab Eingang des Aufnahmeantrags widerruft. Bei einem Widerruf wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

4. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand kann innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Ablehnung beim Sportrat Widerspruch eingelegt werden. Dessen Entscheidung über eine Aufnahme oder eine Ablehnung ist endgültig.

5. Die Mitgliedschaft ist nicht an die Teilnahme an einer Trainingsgruppe gebunden und garantiert nicht zur Teilnahme an einer bestimmten Gruppe.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich im Rahmen der festgelegten Ordnungen seiner Einrichtungen zu bedienen.
2. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres haben sie Stimmrecht bei Versammlungen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Geschäftsordnung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes einzuhalten, sowie den Verein bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen und insbesondere die Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod bei natürlichen Personen
 - b. Auflösung bei juristischen Personen
 - c. Schriftliche Kündigung
 - d. Ausschluss
 - e. Streichung von der Mitgliederliste
2. Für den Austritt ist eine schriftliche, an den Verein gerichtete Austrittserklärung erforderlich. Kündigungstermine sind der 30.06. und der 31.12. eines Jahres. Die Kündigung muss spätestens bis zum 30. April bzw. 31. Oktober schriftlich an die Geschäftsstelle erfolgen. Die Kündigung wird durch die Verwaltung durch Mitteilung bestätigt.
3. Eine Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein Mitglied seiner Beitragsverpflichtung innerhalb eines Kalenderjahres nicht nachkommt und die Beiträge nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach erfolgter Mahnung bezahlt. Die Mitgliedschaft endet nach Ablauf dieser Frist. Die Zahlungsverpflichtung bleibt von der Streichung unberührt.

§ 6 Beiträge

1. Das Mitglied hat den in der Jahreshauptversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu erbringen. Abteilungsspezifische Beiträge sind vom Mitglied nach Aufnahme in der entsprechenden Abteilung darüber hinaus zu erbringen.
2. Aufnahmebeiträge und Verwaltungsbeiträge werden vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgesetzt. Diese ist Bestandteil des Aufnahmeantrags, nicht aber der Satzung.
3. Das Einzugsintervall wird durch den Vorstand in der Beitragsordnung festgelegt. Bei unterjähriger Aufnahme wird der Beitrag für den Rest des Jahres ab dem Eintrittsmonat monatsweise anteilig erhoben. Der Mitgliedsbeitrag und alle sonstigen Beiträge sind auf dem Weg des Einzugsverfahrens zu entrichten. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.
4. Der Vorstand kann aus sozialen oder aus im Vereinsinteresse liegenden Gründen Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.
5. An ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder werden Beiträge oder Gebühren in keinem Falle erstattet.
6. Der Vorstand ist berechtigt, das Verfahren zur Beitragserhebung dem jeweiligen Stand der Technik und Gewohnheit anzupassen.

7. Bei einem begründeten zusätzlichen Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer Sonderumlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines sonstige Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen zu erbringen. Dies wird in der Beitragsordnung geregelt.
9. Mitglieder können die Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen nach Abs. 8 durch die Leistung eines Geldbetrages (Abgeltungsbetrag) abwenden. Dieser darf das 3-fache des Jahresbeitrages nach Abs. 1 nicht überschreiten. Mitglieder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeits- und Dienstleistungen befreit. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Haftung

1. Für das Abhandenkommen von Geld, Gegenständen und Wertsachen innerhalb der Vereinsanlagen und für sonstige Sach- oder Personenschäden der Mitglieder bei der Teilnahme am Sport- und sonstigem Vereinsbetrieb haftet der Verein nicht.
2. Unfall oder Haftpflichtansprüche jeglicher Art, die über die von der Unfallunterstützungskasse des Badischen Sportbundes festgesetzten Sätze hinausgehen, lehnt der Verein ab
3. Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es dem Verein durch satzungs- oder ordnungswidriges Verhalten oder durch eine sonstige unerlaubte Handlung zufügt.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Jugendversammlung
3. Der Vorstand
4. Der Sportrat
5. Der Ältestenrat.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der schriftlichen Jahresberichte
 - b. Entlastung des Vorstandes und evtl. der Ausschüsse
 - c. Wahl des Vorstandes und des Ältestenrates
 - d. Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
 - e. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen. Es gilt die jeweils beschlossene Beitragsordnung.
 - f. Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
 - g. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - h. Beschlussfassung über die Fusion mit anderen Vereinen und die Auflösung des Vereins
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Die Versammlung kann in Ausnahmesituationen auch medial erfolgen. Die Versammlung ist nicht öffentlich.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder, wenn es von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand schriftlich beantragt wird, unter Angabe des Grundes einberufen werden.

5. Der Vorstand oder sein Beauftragter gibt Tag, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung mindestens 5 Wochen, ihre Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher durch Aushang und durch elektronische Veröffentlichung bekannt.
6. Anträge sind mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu übermitteln, andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird.
7. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
9. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts Anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht.
10. Satzungsänderungen müssen mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist zu den Geschäftszeiten für die Mitglieder einsehbar.
12. Die Ausführung der Beschlüsse obliegt dem Vorstand oder den sonst beauftragten Organen.
13. Wahlen erfolgen offen oder geheim. Die Entscheidung hierüber obliegt der Mitgliederversammlung.
14. Der Ehrenvorsitzende wird auf Antrag ernannt und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 10 Der Ehrenvorsitzende

Der Ehrenvorsitzende hat die Aufgabe, in der Öffentlichkeit das Ansehen des Vereins zu fördern und die Kontakte mit den Vertretern von Staat, Stadt und Verbänden zu pflegen und auszubauen. An den Sitzungen des Vorstands und des Sportrats kann der Ehrenvorsitzende mit Stimmrecht teilnehmen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. der Vorsitzende
2. der erste Stellvertreter
3. der zweite Stellvertreter
4. der Sportwart
5. der Kassenwart
6. der Schriftführer
7. der Jugendleiter

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Ihnen steht ein Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen zu. Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes, der der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf, kann ihnen eine pauschale Aufwendungsentschädigung bis zu der in § 3 Nr. 26a EStG genannten Höhe gewährt werden; die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das betreffende Vorstandsmitglied im jeweiligen Kalenderjahr dem Verein eine Geldspende zumindest in Höhe der pauschalen Aufwendungsentschädigung zugewendet hat.

2. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Ihm steht das Recht zu, über Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres im Sinne der Satzung zu verfügen. Größere Geschäftsunternehmungen und Projekte, die das Volumen eines Gesamtjahresbeitrages (ohne Sonderbeiträge) überschreiten, bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung, wobei dies jedoch nur im Innenverhältnis gilt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
3. Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.
4. Der gesamte Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.
5. Der Vereinsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Einzelvertretungsbefugnis der 3 Vorsitzenden wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 10.000 Euro für den Einzelfall verpflichtet, grundsätzlich von allen drei, mindestens aber von zwei der unter 1.1 - 1.3 genannten Personen zu unterzeichnen ist.
6. Der Sportwart leitet den gesamten Wettkampf - und Spielbetrieb. Ihn unterstützen die Abteilungsleiter und Jugendwarte.
7. Dem Kassenwart obliegt die Führung der Vereinskasse. Er führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Der Kassenwart ist befugt, Beiträge, Umlagen und Straf gelder einzuziehen sowie Spendenbescheinigungen auszustellen. In diesem Aufgabenkreis ist er besonderer Vertreter des Vereins nach § 30 BGB. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Kassenbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur
 - a bis zu € 5.000,- in eigenem Namen
 - b bei Zahlungen über € 5.000,- in Absprache mit einem Vorsitzenden leisten.
8. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, in die vor allem die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse aufzunehmen sind. Die Niederschriften sind vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Der Sportrat

1. Der Sportrat besteht aus
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes
 - b. den Mitgliedern des Ältestenrates
 - c. den Abteilungsleitern und Abteilungskassenwarten
 - d. sonstigen Mitarbeitern für Sonderaufgaben
2. Der Sportrat ist zuständig für die Aufstellung des Jahreshaushaltes. Er schlägt die Ehrenmitgliedschaften und andere Ehrungen dem Vorstand zur Verleihung vor.
3. Der Vorstand unterrichtet den Sportrat über die laufenden Geschäfte des Vorstandes sowie über das laufende Vereinsgeschehen.
4. Der Sportrat wird vom ersten Vorsitzenden oder den Stellvertretern nach Bedarf einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder und die Hälfte der Sportratsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

5. Die Mitglieder des Sportrats werden von den einzelnen Abteilungen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung bestätigt. Ältestenrat, Presse- und Werbewart sowie die Mitarbeiter für Sonderaufgaben werden wie der Gesamtvorstand auf 2 Jahre gewählt.
6. Die Abteilungsleiter leiten den Wettkampf- und Sportbetrieb ihrer Sparte. Die Ernennung geeigneter Übungsleiter (Trainer) obliegt den Abteilungsleitern. Falls erforderlich, unterstützen geeignete Jugendwarte die Arbeit der Abteilungsleiter.
7. Der Ältestenrat berät den Vorstand und den Sportrat in Dingen der Vereinsführung. Dem Ältestenrat sollen 3 Vereinsmitglieder angehören, die Lebenserfahrung und eine langjährige Vereinsmitgliedschaft besitzen. Weiterhin dürfen sie nicht Mitglied des Vorstandes sein.
8. Der Ältestenrat wird - falls erforderlich - vom 1. Vorsitzenden zu den Beratungen des Vorstandes eingeladen. Dem Ältestenrat als Ganzes oder einem einzelnen Mitglied des Ältestenrates steht das Initiativrecht zu, den Vorstand zur Beratung über laufende Vereinsgeschäfte einzuberufen. In beiden Fällen hat der Ältestenrat Sitz und Stimme in der Beratung und Beschlussfassung.
9. Der Sportrat entscheidet über Einsprüche im Rahmen von abgelehnten Eintrittsanträgen und über Berufungen im Rahmen von Vereinsausschlüssen mit zwei Drittel Mehrheit.

§ 13 Abteilungen

1. Der Verein unterhält Abteilungen, die beim Vorstand beantragt werden und der Bestätigung durch den Sportrat bedürfen. Hiervon ausgenommen sind die Abteilungen, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung bereits eingerichtet worden sind. Den Abteilungen obliegt die Förderung und Durchführung der entsprechenden Sportarten. Die damit verbundenen Belange regeln die Abteilungen im Einvernehmen mit dem Vorstand. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Jede Abteilung hat eine Abteilungsleitung.
3. Die Abteilungsversammlung wählt die Abteilungsleitung und den Kassenwart sowie weitere abteilungsspezifische Ämter. Die Abteilungsleitung entscheidet über die Festsetzung von Sonderbeiträgen der Abteilung nach § 5 Abs. 1. Ein Sonderbeitrag kann eigenverantwortlich durch die Abteilung eingezogen werden.
4. Die Abteilungsleitung wird auf zwei Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleibt jedoch bis zur Neuwahl der Abteilungsleitung im Amt.
5. Die Abteilungsversammlung wird durch die Abteilungsleitung - falls nicht vorhanden - durch den Vorstand schriftlich einberufen. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung und die Wahl der Abteilungsleitung gelten die Vorschriften über die Einberufung der Mitgliederversammlung, Sportrat und die Wahl des Vorstandes entsprechend.
6. Innerhalb der Abteilungen können Gruppen gebildet werden:
 - 6.1 bei verschiedenen Sportzweigen
 - 6.2 bei unterschiedlicher Zielsetzung (Breiten-, Freizeit-, Gesundheits-, Leistungs- oder Wettkampfsport). Die Gruppen sollen in der Abteilungsleitung vertreten sein.
7. Die Auflösung einer Abteilung kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss des Sportrats erfolgen.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer überwachen die Kassenführung des Vereins. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines Nachfolgers, durch Rücktritt oder Tod des Prüfers.

2. Jede Prüfung ist in den Büchern zu vermerken und mit der Unterschrift der Kassenprüfer zu versehen.
3. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit der Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 15 Jugendwart

1. Für die Jugend des Vereins findet jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Jugendhauptversammlung statt. Stimmberechtigt sind dabei alle Kinder und Jugendlichen zwischen zehn und achtzehn Jahren.
2. Die Jugendlichen wählen den Jugendleiter, welcher der ordentlichen Mitgliederversammlung als Mitglied des Vorstandes vorgeschlagen werden soll. Das Amt kann auch auf zwei Personen übertragen werden. Die Bestätigung des Jugendleiters erfolgt durch die Jahreshauptversammlung.

§ 16 Ausschüsse

1. Für die Beratung einzelner Vereinsangelegenheiten kann der Vorstand Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse werden vom durch den Ausschuss gewählten Ausschussvorsitzenden geleitet.
3. Die Mitglieder des Vorstandes können an den Ausschusssitzungen teilnehmen. Sie sind dazu einzuladen.

§ 17 Strafen

1. Wer gegen diese Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder des Sportrates zuwiderhandelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, bestraft werden mit:
 1. Verwarnung
 2. Sportverbot auf bestimmte Zeit
 3. Ausschluss
2. Die Strafen werden vom Vorstand ausgesprochen. Eine Strafe ist dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid steht ihm das Recht der schriftlichen Beschwerde beim Sportrat zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Sie ist binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Eröffnung der Strafe einzulegen, andernfalls wird die Strafe unanfechtbar wirksam.
3. Der Sportrat hat die Beschwerde binnen einer Woche nach ihrem Eingang zu behandeln. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 18 Umweltschutz

Der Verein erlegt sich auf, seine Aktivitäten unter Abwägung der Interessen des Sports so auszurichten, dass sie zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen. Dies wird insbesondere sichergestellt durch Maßnahmen zum Emissions- und Immissionsschutz, zur Energieeinsparung, zum Schutz von Wasser und Boden sowie zur Abfallvermeidung und -verwertung.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 20 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand oder mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden. Über einen solchen Antrag muss in zwei nur zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen muss, beschlossen werden.
2. Bei Auflösung bedarf es in der ersten Mitgliederversammlung einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, jedoch muss ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
3. Der Beschluss wird wirksam, wenn er in der zweiten Mitgliederversammlung mit der gleichen Mehrheit, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, bestätigt wird.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nämlich zur Förderung des Sports und der Jugend, zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt in Kraft mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim.